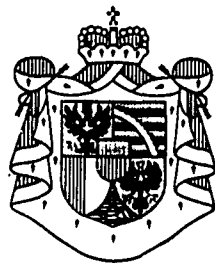


Fürstentum Liechtenstein



Amtliche Kundmachungen

■ Beschluss

EX.99.754-23

In der Exekutionssache wider die
verpflichtete Partei: German Büchel, Mälsner Dorf 9, 9496 Balzers
wird die auf
25. Mai 2000, 9.30 Uhr, Zi., 3.
anberaumte Zwangsversteigerung, **abberaumt.**

Vaduz, am 22. Mai 2000

1673.280

Fürstliches Landgericht

■ Stellenausschreibung (Ersatzanstellung)

Im Bereich der ausserpolitischen Aktivitäten des Fürstentums Liechtenstein ist die Stelle eines/einer

Diplomatischen Mitarbeiters/ Diplomatischen Mitarbeiterin

(Fachexperte II/Fachexpertin II)

zu besetzen. Der künftige Stelleninhaber/die künftige Stelleninhaberin gelangt beim Amt für Auswärtige Angelegenheiten oder an einer Diplomatischen Vertretung des Fürstentums Liechtenstein im Ausland zum Einsatz.

Anforderungen:

Unabdingbare Voraussetzung für diese qualifizierte Position ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium, vorzugsweise in Rechtswissenschaften, idealerweise verbunden mit mehrjähriger Berufserfahrung und möglichst umfassenden Kenntnissen des Rechts im Rahmen der europäischen Integration (EU- bzw. EWR-Recht). Ausserdem sind sehr gute Kenntnisse der englischen und französischen Sprache in Wort und Schrift sowie die Bereitschaft zu einem flexiblen Arbeitseinsatz und zur Versetzung ins Ausland erforderlich. Liechtensteinische Staatsbürgerschaft.

Wir bieten:

Gezielte Vorbereitung auf diese spezifische Tätigkeit durch intensive Einführung in alle Sparten des diplomatischen Dienstes.

Bewerbungen:

Wenn Sie sich durch diese Herausforderung angesprochen fühlen, senden Sie Ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen bis 9. Juni 2000 an das Amt für Personal und Organisation, 9490 Vaduz.

489.350

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

■ Ausschreibung zum Referendum

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 17./19. Mai 2000 beschlossen:

- Beschluss Nr. 21/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Rechtlicher Schutz von Mustern und Modellen)
- Beschluss Nr. 22/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen)
- Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe im Fürstentum Liechtenstein
- Vereinbarung zum Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe im Fürstentum Liechtenstein
- Abänderung der Anlagen I und II zur Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Vertrag betreffend die Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein

Gemäss Art. 66^{bis} der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 15. März 1992, LGBl. 1992 Nr. 27, und Art. 70a und 75a des Gesetzes vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, LGBl. 1973 Nr. 50, in der Fassung des Gesetzes vom 17. September 1992, LGBl. 1992 Nr. 100, kann dagegen innerhalb von 30 Tagen nach dieser Kundmachung, das ist bis zum **23. Juni 2000** einschliesslich, das Referendum ergriffen werden.

Das Referendum kommt zustande, wenn wenigstens 1500 stimmberechtigte Landesbürger oder wenigstens vier Gemeinden in Form übereinstimmender Gemeindeversammlungsbeschlüsse das Begehren um eine Volksabstimmung stellen. Sammelbegehren um eine Volksabstimmung müssen nebst der Angabe der Gemeinde von den das Begehren stellenden Stimmberechtigten durch eigenhändig unterzeichnete Eingaben, die mit dem Anfangsdatum der Unterschriftenzeichnung auf jedem Bogen versehen sein müssen, bei der Regierung eingereicht werden, wobei Stimmberechtigung und Unterschrift von der Gemeindevorstellung derjenigen Gemeinde, in welcher dieselben ihre politischen Rechte ausüben, bescheinigt sein muss.

Landtagsbeschlüsse können bei der Fürstlichen Regierungskanzlei eingesehen und bezogen werden.

Vaduz, 22. Mai 2000

gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef

570.400

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

■ Ausschreibung zum Referendum

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 17. Mai 2000 beschlossen:

- Finanzbeschluss vom 17. Mai 2000 betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredites für die Ausrichtung eines Investitionskostenbeitrages an die Liechtensteinische Gasversorgung zur Errichtung einer Erdgastankstelle
- Gesetz vom 17. Mai 2000 über die Stiftung «Kunstmuseum Liechtenstein»
- Gesetz vom 17. Mai 2000 über das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt

Gemäss Art. 66 Abs. 1 der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 3. Mai 1996, LGBl. 1996 Nr. 85, und Art. 75 des Gesetzes vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, LGBl. 1973 Nr. 50, in der Fassung des Gesetzes vom 15. November 1984, LGBl. 1985 Nr. 4, und des Gesetzes vom 3. Mai 1996, LGBl. 1996 Nr. 84, kann dagegen innerhalb von 30 Tagen nach dieser Kundmachung, das ist bis zum **23. Juni 2000** einschliesslich, das Referendum ergriffen werden.

Das Referendum kommt zustande, wenn wenigstens 1000 stimmberechtigte Landesbürger oder wenigstens drei Gemeinden in Form übereinstimmender Gemeindeversammlungsbeschlüsse das Begehren um eine Volksabstimmung stellen. Sammelbegehren um eine Volksabstimmung müssen nebst der Angabe der Gemeinde von den das Begehren stellenden Stimmberechtigten durch eigenhändig unterzeichnete Eingaben, die mit dem Anfangsdatum der Unterschriftenzeichnung auf jedem Bogen versehen sein müssen, bei der Regierung eingereicht werden, wobei Stimmberechtigung und Unterschrift von der Gemeindevorstellung derjenigen Gemeinde, in welcher dieselben ihre politischen Rechte ausüben, bescheinigt sein muss.

Landtagsbeschlüsse können bei der Fürstlichen Regierungskanzlei eingesehen und bezogen werden.

Vaduz, 22. Mai 2000

gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef

569.400

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

■ Öffentlichkeitsregister

Neueintragung im Öffentlichkeitsregister

Im Öffentlichkeitsregister wurde unter Nr. H. 1062/84 folgende Firma eingetragen:

Wortlaut der Firma: Chemcare Aktiengesellschaft

Sitz: Gamprin-Bendern

Datum der Statuten: 11. Mai 2000

Zweck:

Ausführung von Tätigkeiten als Berater, Agent und Vermittler sowie Übernahme von Vertretungen; Handel, Vertrieb und Vermittlung von Produkten aller Art, insbesondere für Labors und die chemische Industrie; Beteiligung an anderen Unternehmen.

Kapital: CHF 50 000.-, eingeteilt in 50 voll einbezahlte Inhaberaktien zu je CHF 1000.-

Verwaltungsrat: 1-5 Mitglieder

Verwaltungsrat mit Einzelzeichnungsrecht:

Norbert Hasler, Grüt 9, Gamprin, als Geschäftsführer

Firmazeichnung: bestimmt die Generalversammlung

Bekanntmachungen: in gesetzlicher Form

Vaduz, am 11. Mai 2000

493.340

Öffentlichkeitsregisteramt

■ Öffentlichkeitsregister

Neueintragung im Öffentlichkeitsregister

Im Öffentlichkeitsregister wurde unter Nr. H. 1062/96 folgende Firma eingetragen:

Wortlaut der Firma: Huber Textil Aktiengesellschaft

Sitz: Schaan

Datum der Gründung: 12. Mai 2000

Zweck:

Zweck der Gesellschaft ist der Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit Heimtextilien und Accessoires, die Finanzierung von und die Beteiligung an industriellen und kommerziellen Unternehmungen jeglicher Art und die Durchführung aller mit diesem Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehenden Transaktionen.

Grundkapital: CHF 50 000.-, eingeteilt in 50 voll einbezahlte Inhaberaktien zu je CHF 1000.-

Verwaltungsrat: ein oder mehrere Mitglieder

Verwaltungsrat mit Einzelzeichnungsrecht:

René Ritter, Weiherstrasse 13, Triesen
Hansjörg Huber, Weiherstrasse 3, Frastanz

Geschäftsführer mit Kollektivzeichnungsrecht zu zweien:

Daniel Huber, Bürgergasse 1, Feldkirch

Firmazeichnung: wird vom Verwaltungsrat bestimmt

Kundmachungen: erfolgen in gesetzlicher Form

Vaduz, am 12. Mai 2000

493.340

Öffentlichkeitsregisteramt